

# Hier bekommen Sie Recht!

## Bis wann muss unser Digitacho geprüft werden?

**?** Ich habe festgestellt, dass am Zehnten des nächsten Monats die Überprüfung unseres digitalen Fahrtenschreibers ansteht. Diese muss ja alle zwei Jahre durchgeführt werden. Jetzt habe ich aber das Problem, dass ich erst Mitte des Monats einen Werkstatttermin bekomme. Muss ich im Fall einer Kontrolle mit größeren Schwierigkeiten rechnen, oder kann mir sogar die Weiterfahrt untersagt werden?



Fahrtenschreiberkontrolle: noch Zeit

**!** Es stimmt zwar, dass die Prüfung des Geräts alle zwei Jahre durchzuführen ist. Jedoch endet die Frist für diese Überprüfung erst mit Ablauf desjenigen Monats, in dem zwei Jahre zuvor die letzte Überprüfung erfolgt ist. Sie haben also noch bis Ende des Monats Zeit, den Werkstatttermin durchführen zu lassen, und sollten daher bei einer Kontrolle keine Probleme bekommen.

## Keine Schulung bei einem Lkw unter 3,5 Tonnen?

**?** Fahrer von Lkw über 3,5 Tonnen müssen sich ja regelmäßig weiterbilden, für sie gibt es zum Beispiel spezielle Schulungen in Ladungssicherung. Ich fahre jetzt einen Lkw mit 3,5 Tonnen zulässiger Gesamtmasse und brauche daher auch keine Weiterbildung zu absolvieren. Heißt das dann, dass ich nie im Bereich Ladungssicherung geschult werden muss? Ich transportiere die Ware doch auch.

**!** Auch im Bereich bis zu 3,5 Tonnen gibt es eine verpflichtende Weiterbildung. Diese ist allerdings nicht mit dem Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz begründet. Sie benötigen eine Unterweisung auf Basis des Arbeitsschutzgesetzes. Diese Verpflichtung zur Weiterbildung besteht übrigens einmal jährlich beziehungsweise anlassbezogen, zum Beispiel bei Neueinstellung oder einer Veränderung des Aufgabenfeldes. Die Unterweisung sollte einen Zeitanlass von einem Tag haben.

## Mit 45-Fuß-Container ohne Sondergenehmigung?

**?** Mit Erstaunen haben wir in der Oktober-Ausgabe gelesen, dass man für Transporte mit einem 45-Fuß-Container keine Genehmigung mehr benötigt, wenn der Container in den Export geht oder als Import nach Deutschland kommt. Wir wollten gerade für unsere 45'-Chassis mit 17,50 Metern Länge eine solche beantragen. Brauchen wir sie wirklich nicht?

**!** In der Leserfrage ging es explizit um ein Fahrzeug mit einer Länge von 16,60 Metern. Geregelt ist die Genehmigungsfreiheit in diesem Fall in der 55. Ausnahmeverordnung zur StVZO. Zu beachten ist, dass die Fahrzeuglänge maximal 16,65 Meter sein und der Transport nur vom oder zum nächstgelegenen Umschlagbahnhof beziehungsweise maximal Luftlinie zum nächsten Binnen- oder Seehafen erfolgen darf. Für Ihr Fahrzeug mit einer Länge von 17,50 Metern ist weiterhin eine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

## Bei Rot über die Baustellenampel – was nun?

**?** Ich bin Berufskraftfahrer und auf meinen Führerschein angewiesen. Im Juni wurde ich beim Missachten einer roten Ampel geblitzt. Es handelte sich um eine Baustellenampel auf einer Landstraße. Die Straße war da halbseitig gesperrt. Ich bin noch schnell der Schlange hinterher,



Baustelle: keine Sonderregelung für Lkw

sonst steht man da ja ewig. Kann ich nicht einwenden, dass ich niemanden gefährdet habe und es unverhältnismäßig für mich als Berufskraftfahrer gewesen wäre, so lange auf die nächste Grünphase zu warten?

**!** Nein. Wer ungeduldig ist und sich deshalb verkehrswidrig verhält, ist selbst schuld. Das wird jedes Gericht so sehen. Wenn gegen das Blitzen selbst (ordnungsgemäßes Gerät, richtiger Standort, korrektes Foto) nichts einzuwenden ist, bleibt nur der Hinweis auf die Notwendigkeit der Fahrerlaubnis. Hier kann der Richter bei Berufskraftfahrern ein Auge zudrücken. Bei „minder schweren“ Fällen kann, anders als im Regelfall, vom Fahrverbot abgesehen werden. Das könnte in dem von Ihnen geschilderten Fall – Aufschließen an eine korrekt fahrende Autoschlange – gelten.



Rechtsanwalt  
Matthias Westerholt



Dozent  
Thomas Döhler

## EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Matthias Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Auskunft.

E-Mail: [trucker@springernature.com](mailto:trucker@springernature.com)